OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653800/2/MZ

Datum:
Linz, 20. April 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.03.2026, GZ: BHVBBSS-2024-42517/8-Heme, betreffend Anordnung einer Nachschulung nach dem FSG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.03.2026, GZ: BHVBBSS-2024-42517/8-Heme, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) gemäß § 4 Abs 3 FSG iVm § 3 GSG-NV aufgetragen, sich innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen. Zudem wurde die bP aufgefordert, ihren Führerschein binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Eintragung der Probezeitverlängerung abzuliefern.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde dahingehend, die bP habe am 10.10.2025 eine Übertretung des § 20 Abs 2 iVm § 99 Abs 2d StVO begangen, weshalb die Voraussetzungen für die Anordnung einer Nachschulung und die Verlängerung der Probezeit gegeben wären.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Begründend bringt die bP auf das Wesentliche verkürzt vor, ihr sei bereits zuvor nach einer Geschwindigkeitsübertretung am 10.08.2025 eine gleichartige Nachschulung aufgetragen worden. Diese habe sie vom 10.02.2026 bis zum 03.03.2026 ordnungsgemäß absolviert. Die Nachschulung habe das Fehlverhalten klar vor Augen geführt und eine nachhaltige Verhaltensänderung hervorgerufen. Es werde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

III.a) Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, welche von keiner der Verfahrensparteien beantragt wurde, konnte Abstand genommen werden, da eine weitere Klärung des Sachverhaltes nicht zu erwarten ist und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

c) Feststellungen: Die bP ist Inhaberin einer Lenkberechtigung für Anfänger für die Klassen AM und B, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 23.12.2025 zur Zahl 25507613.

Die bP wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.08.2025, GZ: BHVB/925170064564/25, wegen einer Übertretung des § 20

Abs 2 iVm § 99 Abs 2d StVO bestraft, weil sie am 10.08.2025 zu näher genannter Zeit an näher genanntem Ort, nach Abzug der Messtoleranz die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 32 km/h überschritten hat; die Strafverfügung erwuchs am 28.08.2025 in Rechtskraft. Die Überschreitung der festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit wurde – wie sich aus dem Abzug der Messtoleranz ergibt - mit technischen Hilfsmitteln festgestellt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.11.2025, GZ: BHVBBSS-2024-42517/3-Heme, wurde der bP unter Hinweis auf die zuvor genannte rechtskräftige Bestrafung gemäß § 4 Abs 3 FSG iVm § 3 FSG-NV die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker innerhalb von vier Monaten ab Bescheidzustellung aufgetragen. Zudem wurde die bP aufgefordert, ihren Führerschein binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Eintragung der Probezeitverlängerung abzuliefern. Die Nachschulung wurde von der bP im Zeitraum vom 10.02.2026 bis 03.03.2026 absolviert.

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.10.2025, GZ: BHVB/925170081722/25, wurde die bP wiederum wegen einer Übertretung des § 20 Abs 2 iVm § 99 Abs 2d StVO bestraft, weil sie am 10.10.2025 zu näher genannter Zeit an näher genanntem Ort, nach Abzug der Messtoleranz die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 31 km/h überschritten hat; die Strafverfügung erwuchs am 14.11.2025 in Rechtskraft. Die Überschreitung der festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit wurde – wie sich aus dem Abzug der Messtoleranz ergibt - mit technischen Hilfsmitteln festgestellt.

Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.03.2026, GZ: BHVBBSS-2024-42517/8-Heme, wurde der bP wiederum gemäß § 4 Abs 3 FSG iVm § 3 GSG-NV aufgetragen, sich innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen. Zudem wurde die bP aufgefordert, ihren Führerschein binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Eintragung der Probezeitverlängerung abzuliefern.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde dahingehend, die bP habe am 10.10.2025 eine Übertretung des § 20 Abs 2 iVm § 99 Abs 2d StVO begangen, und sei die diesbezügliche Bestrafung rechtskräftig.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I Nr 120/1997 lautet in der geltenden Fassung:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) …

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

…

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

…

2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von

a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder…“

b.1) § 4 Abs 3 FSG zufolge ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a, dem sogenannten „Telefonierverbot“, kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden.

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, dh es steht der Führerscheinbehörde bzw dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Die bP wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.10.2025, GZ: BHVB/925170081722/25, bestraft, weil sie am 10.10.2025 zu näher genannter Zeit an näher genanntem Ort, der im Ortsgebiet liegt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 31 km/h überschritten hat. Die Überschreitung der festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit wurde mit technischen Hilfsmitteln festgestellt. Die Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft. Es steht damit rechtlich bindend fest, dass die einen Probeführerschein besitzende bP den Tatbestand des § 4 Abs 6 Z 2 lit a FSG verwirklicht hat. Gemäß § 4 Abs 3

iVm Abs 6 FSG ist am Wortlaut des Gesetzestextes haftend sohin eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen.
b.2) Es liegt im vorliegenden Fall allerdings die besondere Konstellation vor, dass die bP auch am 10.08.2025 eine dem Tatbestand des § 4 Abs 3 iVm Abs 6 Z 2a FSG unterfallende Übertretung begangen hat und dafür rechtskräftig bestraft wurde. Im Zeitpunkt der Verwirklichung des gleichartigen Deliktes am 10.10.2025 hatte die bP noch keine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker absolviert, da war ihr gegenüber eine solche auch noch gar nicht angeordnet.

Ihrem Wesen nach sind Nachschulungen nach dem Führerscheingesetz nicht als Nebenstrafe sondern als Erziehungsmaßnahme anzusehen, die das Bewusstsein der betroffenen Personen im Hinblick auf ein gesetztes Fehlverhalten schärfen und in Hinkunft eine Verhaltensänderung hervorrufen sollen. Ob das Ziel der Erziehungsmaßnahme erreicht wurde, vermag freilich erst nach Absolvierung derselben beurteilt werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass die Bestimmung des § 4 Abs 3 FSG dahingehend zu verstehen ist, dass in Konstellationen wie der vorliegenden lediglich eine Nachschulungsanordnung zu erfolgen hat.

b.3) In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass diese Rechtsansicht auch vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur geteilt werden dürfte. Dieses führt im ähnlich gelagerten Fall mehrerer Alkodelikte im (die Behörden bindenden) FSG-Gesamtdurchführungserlass zu § 24 Abs 3 FSG nämlich aus:
„III. Nachschulungen bei mehreren Delikten in kurzen Abständen:
Jemand hat einen Entzug für drei Monate inkl. Nachschulung und setzt nach Erlassung des Bescheides ein neuerliches Delikt (über 1,6 Promille). Für dieses wäre neuerlich eine Nachschulung und ein amtsärztliches Gutachten vorzuschreiben und die Entzugsdauer zu verlängern. Da es aber nicht sinnvoll ist, praktisch zeitgleich mehrere gleichartige Nachschulungen anzuordnen (und zu absolvieren) ist in solchen Fällen die Absolvierung einer einmaligen Nachschulung als ausreichend zu betrachten. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass es sich um Nachschulungen desselben Kurstyps handelt, Nachschulungen verschiedener Kurstypen (z.B für alkoholauffällige und verkehrsauffällige Lenker) sind sehr wohl anzuordnen.“

Das Ministerium geht offenbar also auch in Fällen, in denen im Zeitpunkt der zweiten Deliktsverwirklichung der Bescheid, mit welchem eine Nachschulung angeordnet wurde, schon zugestellt wurde und der Bescheidadressat sohin beim Folgedelikt Kenntnis von dieser Rechtsfolge der ersten Übertretung hatte, vom Ausreichen des Besuches einer Nachschulung aus. Im ggst Fall war der bP gegenüber im Zeitpunkt der Verwirklichung des Zweitdeliktes noch nicht einmal eine Nachschulungsanordnung erfolgt. Umso mehr muss daher die Anordnung bloß einer Nachschulung ausreichen.

b.4) Vor dem Hintergrund obiger Überlegungen ist der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

V. Zulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob bei Vorliegen mehrerer gleichartiger Delikte mehrere Nachschulungen anzuordnen sind, nicht besteht, der Beantwortung dieser Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und sohin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer